

Fünfte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule

Vom 23. April 2021

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Modulprüfungsordnung

Die Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule vom 18. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 75), die zuletzt durch Satzung vom 20. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2020 vom 30. April 2020, S. 20, Nr. 09/2020 vom 13. August 2020, S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Hausarbeiten,“ die Wörter „Kombinierte Hausarbeiten,“ eingefügt.
2. Die Anlagen 2 und 4 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/2022 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule fort, wenn sie nicht dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2021 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der

Basis von Äquivalenztabelle von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 18 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Die Äquivalenztabelle werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 25. November 2020, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. November 2020, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 25. November 2020, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 10. Dezember 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 23. März 2021.

Dresden, den 23. April 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 2
Fach Deutsch

Module des Pflichtbereichs des Fachstudiums sind:

1. Basismodul: Ältere deutsche Literatur
2. Basismodul: Neuere deutsche Literatur
3. Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
4. Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
5. Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
7. Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
8. Vertiefungsmodul: Lektürepraxis.

Anlage 4

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
 - b) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
 - c) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
 - d) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
 - e) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
 - f) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft.

2. Module des Wahlpflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
 - b) Ergänzungsmodul: British Studies
 - c) Ergänzungsmodul: North American Studies,
von denen eins zu wählen ist.

3. Module des Pflichtbereichs in der Fachdidaktik sind:
 - a) Reflected Practice of Teaching English – Grundschule
 - b) Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung – Grundschule
 - c) Advanced Practice of Teaching English – Grundschule.

4. Module des Pflichtbereichs in der Sprachpraxis sind:
 - a) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
 - b) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
 - c) Language Competences – Writing/Application.